

Fristenverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 672502
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Erziehungsdirektion

M 170-2011 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden: Kein staatlich verordneter, obligatorischer Sexualunterricht

Behandlung im Grossen Rat: 22. März 2012
Beschluss Grosser Rat: 22. März 2012

- ☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2016
- ☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015
- ☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015



Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die überarbeitete Version des Lehrplans 21 liegt im Oktober 2014 vor. Die Arbeit am kantons-spezifischen Lehrplanteil erstreckt sich voraussichtlich bis in das Jahr 2015.

M 263-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal: Sexualerziehung im Lehrplan 21

Behandlung im Grossen Rat: 22. März 2012
Beschluss Grosser Rat: 22. März 2012

- ☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2016
- ☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015
- ☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die überarbeitete Version des Lehrplans 21 liegt im Oktober 2014 vor. Die Arbeit am kantons-spezifischen Lehrplanteil erstreckt sich voraussichtlich bis in das Jahr 2015.

M 318-2011 Ruchti, Seewil: Revision der Denkmalschutzgesetzgebung

Behandlung im Grossen Rat: 12. Juni 2012

Beschluss Grosser Rat: 12. Juni 2012

- ☐ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2016
- ☒ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015
- ☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Anliegen werden, soweit sie nicht durch die Überprüfung der organisatorischen Zuweisung und der Inventarüberarbeitung erfüllt sind, in der Kulturpflegestrategie aufgenommen. Diese Strategie wird vom Grossen Rat voraussichtlich im 2015 beraten werden.

M 013-2012 Bernasconi, Worb: Effizienzsteigerung der kantonalen Pensionskassen

Behandlung im Grossen Rat: 11. September 2012

Beschluss Grosser Rat: 11. September 2012

- ☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2016
- ☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015
- ☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2015

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Prüfung einer Fusion der beiden Kassen kann nun nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des neuen Pensionskassengesetzes vorgenommen werden. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass aufgrund der finanziellen Lage des Kantons und der beiden Pensionskassen eine Fusion in den nächsten Jahren nicht ins Auge gefasst werden kann.